(Erleichterung bei der Uniformierung)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Während wir uns mit besonderem Wohlgefallen von dem zweckmäßigen und wirksamen Eifer überzeugen, mit welchem von Unsern Zivil- und Militärbehörden den wegen Organisation der allgemeinen Landesbewaffnung von Uns erlassenen Verordnungen entsprochen und diese Anstalt ihrer Vollkommenheit immer näher gebracht wird, - muss es uns um so unangenehmer sein, von verschiedenen Seiten die Klag zu hören, dass einige Behörden mit den zu Beförderung der Anstalt an sich notwendigen Anordnungen auch solche Verfügungen in Verbindung setzen, welch unsere Untertanen unnötigerweise Kosten verursachen, deren Überbürdung ihnen besonders unter den dermaligen Verhältnissen schwer fallen muss und von welchen sie nach Unsern mehrmals erteilten ausdrücklichen Befehlen frei bleiben sollen.

Wir sehen Uns daher veranlasst, hiermit ernstlich zu befehlen, dass die Uniformierung der Landwehr auf dem platten Lande durchaus weder durch direkten noch indirekten Zwang bewirkt und keinem Untertan, welcher sich nicht ganz freiwillig uniformieren will, als die Tragung der im Dienst vorgeschriebenen Armbinde zugemutet werden soll. Ebenso sollen die Anschaffungen von musikalischen Instrumenten, Uniformierung von Musikbanden s.a. Auslagen durchaus nur nach erfolgter spezieller Genehmigung Unserer einschlägigen Ministerien stattfinden, die hierfür erforderlichen Fonds aber auf jenem Wege beigeschafft werden, welcher für die übrigen Kommunalbedürfnisse vorgeschrieben ist.

Wir erneuern zu diesem Ende in Hinsicht aller Leistungen, welche Unsern Untertanen in Beziehung auf die allgemeine Landesbewaffnung gefordert werden könnten, Unsere Verordnungen vom 18. Oktober 1808 (Regierungsblatt S. 2554)¹ und 16 August 1810 (Regierungsblatt S. 678) und werden die hierin angeordneten Strafen gegen diejenigen, welche entgegen handeln, ohne Nachsicht vollziehen lassen.

München, den 10. September 1815

Max Joseph

Graf von Montgelas

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General Sekretär

v. Baumüller.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1815

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

_

¹ Es soll jede Art von Geld-Konkurrenz oder unentgeltliche Natural-Konkurrenz in den Kreisen und Landgerichten ohne Unsere ausdrückliche und allgemein bekannt zu machende allerhöchste Genehmigung bei persönlicher Verantwortlichkeit und Vermeidung geeigneter Strafe Unserer dagegen handelnden Beamten verboten sein.

Erleichterung bei der Uniformierung (10.09.1815), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1815-09-10_Erleichterung_bei_der_Uniformierung.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de